

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Artikel:** Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italiänischen Cantonen an die Einwohner derselben  
**Autor:** Zschokke, Heinrich  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542821>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. Botschaft über die Entstehungsart der Zünfte und Innungen in Helvetien, vom 26. Sept. 98.

5. Erklärungen der Schiffleutenzünfter in Solothurn, über die Natur ihres Zunftguts und der dahin gekloffenen Einkünfte.

6. Bittschrift der Antheilhaber an den verschiedenen Zunftgütern zu St. Gallen.

7. Botschaften und Aktenstücke über den Bruderschaftsfond von St. Crispin und St. Crispinian zu Bremgarten.

8. Petition der Bewohner des Bergs Billete, für eine eigene Municipalität zu erhalten.

9. Bittschriften um Entlassungen von Municipalbeamten, und ein vom Senat verworfener Beschluß über diesen Gegenstand.

10. Petition eines Bürgers von Köniz über Vertheilung der Gemeindlasten.

11. Klagen der Municipalität Motier, gegen verschiedene Hausväter die ihre Kinder nicht wollen ins Gemeindbuch einschreiben lassen.

12. Petition der Gemeinde Niderweil im Distrikt Willisau, um mit der Gemeinde Albersweil vereinigt zu werden.

13. Botschaft der Vollziehung über unregelmäßige Gemeindeversammlungen.

14. Drei Vorstellungen und Klagen über die Ausdehnung der Wirths- und Schenkfreiheit.

An die Constitutionskommission wird verwiesen:

Ein Auftrag des vorigen grossen Rathes, zu Bestimmung der Verwandtschaften die zwischen Gerichtsbeamten statt finden könnten.

(Die Forts. folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Der helvetische Regierungs-Commissär bey den italiänischen Cantonen an die Einwohner derselben.

Mitbürger!

Zwo grosse Begebenheiten stehen uns bevor, Begebenheiten, deren wohlthätige Folgen unser Scharfblick vor der Hand nicht einzusehen vermag; sie sind: das Ende des Kriegs und eine neue, den Interessen unsers bedrängten Vaterlandes angemessenere Verfassung, als die vorhergegangene.

Bald werden wir wieder in unsere Hütten als glückliche Helvetier zurückkehren, um frohe Tage miteinander

zu verleben; aufhören werden die Uebel, die uns quälten, und im Schoosze unrunderbrochener Seelenruhe werden endlich unsere bitteren Thränen versiegen. Unsere Autoritäten, unsere Gesetze werden in Zukunft unserm Eigenthum eine mächtige Egide seyn; doch, wenn an dem Schutz der Regierung etwas gelegen ist, der bestrebe sich, dem Gesetz zu gehorchen. Glaube nicht, daß der Regierung die gräßlichen Verfolgungen, Aufruhr und die Vergehen, die sich in diesen verschiedenen Gemeinden der beyden Cantone Lugano und Bellinzona ereignet haben, unbekannt seyn. Die Regierung kennt, verachtet, verabscheuet sie, ihre landsväterliche Liebe aber hat den Ausbruch eines gerechten Zorns zurückgehalten. Denen Irgeleiteten hat man verziehen, mit verdoppelter Kraft aber wird die Strenge der Gesetze denjenigen treffen, der die alten Unbilden erneuern, Unordnungen stiften, und gegen das Vaterland neue Ränke zu schmieden, sich unterstehen wird. Zu diesem Ende finde ich nöthig, folgende Anordnungen bekannt zu machen, die zum allgemeinen Besten treulich beobachtet, und pünktlich ausgeführt werden sollen:

1. Ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Unter-Statthalters, soll künftighin in keiner Gemeinde, unter was immer für einem Vorwande es auch sey, Gemeinds-Versammlung gehalten werden.
2. Der Unt. Statth. soll allen von ihm gestatteten Gemeinds-Versammlungen beywohnen oder an seine Stelle einen andern Bürger schriftlich beauftragen.
3. Der Unt. Statth. wird schleunigst dem Statthalter von jeder in seinem Distrikt gehaltenen Gemeinds-Versammlung Bericht erstatten.
4. Jede Gemeinde, die eine Versammlung ohne Benachrichtigung und Erlaubniß des Unt. Statth. abhalten wird, soll als verdächtig angesehen werden, und diejenigen, welche eine solche Versammlung werden zusammen berufen haben, sollen dafür persönlich verantwortlich seyn und strenge bestraft werden.
5. Jede Gemeinde, welche sich durch ihre Unordnungen oder Veranlassung zu Unruhen, Truppenzuziehen wird, soll allein alle daherigen Kosten nebst dem Unterhalt der Truppen ertragen.
6. Jeder Schweizer-Bürger, der entweder ins Innere der Schweiz oder nach dem Auslande reisen will, muß sich mit einem, von dem Statthalter des Distrikts unterzeichneten Passe versehen.

7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militärs, darf diese Gegenden ohne Paß bereisen. Die Pässe der Fremden müssen durch den Distrikts-Statthalter visirt werden.
8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die bey ihnen übernachten, ihren Paß abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen zu lassen.
9. Jeder Fremde ohne Paß soll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt. Statth. zum Verhör gezogen werden.
10. Die Municipalitäten, Agenten, oder sonstige Vorgesetzte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe keine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Berrichtung, Sitten und bürgerliche Auf- führung anzeigen.
12. Alle angefessene Fremde sollen in der Mitte des nächstkünftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Distrikts, in welchem sie hausfähig sind, Zeug- nisse ihrer guten Aufführung einsenden, um von dem Regierungs- Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß längern Aufenthalts zu be- kommen.
13. Die Statthalter und Unter-Statthalter der Can- tone Bellinzona und Lugano sind eingeladen, ge- genwärtige Verordnung gehörigen Orts kund ma- chen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, den 24. Aug. 1800.

(Unterz.) Heinrich Schoke.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevoll- mächtigten fränkischen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken er- halten, davon sie die eine Hälfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Hälfte dem Bürger Pestalozzi zur Begünstigung seiner Unterrichts- und Erziehungs- Endzwecke übergeben.

## Mannigfaltigkeiten.

### Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte sind das Organ positiver Gesetze; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffent- lichen Meinung.

Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung dessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (honestum atque decorum) hält.

Die Civil- und Criminal-Gerichte urtheilen über einzelne Vergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen Handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die erstern thun den Ausspruch: „dieser Bürger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt“; — und das Sittengericht: „dieser Mensch hat eine un- sittliche Gewohnheit an sich“; und es sucht ihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstens sie unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht wäre die Schildwache der öffent- lichen Meinung gegen öffentliches Aergerniß, sofern wir durch Aergerniß das Zuwiderhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ist also der Codex des Sittengerichts. Hieraus sießt eine dorpelte Wahrheit:

1stens, daß kein positives Gesetz die Bürger vor der Willkühr der Sittenrichter hinlänglich zu sichern ver- mag; — und

2tens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinung nicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussetzt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Institutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eine schlechte Volkserziehung; und diese gebirt eine schlechte öffentliche Meinung.

Beruhet die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, d. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständig und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll; so ist es dann wahre Unweisheit, sie durch Sittenge- richte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft fodert in diesem Fall, daß die öffent- liche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses geglückt, mag man versuchen, sie durch Sit- tengerichte zu handhaben und zu befestigen.

Man spricht von den grossen Wirkungen, die die Sittengerichte in Griechenland und Rom hervorgebracht haben; aber man vergißt zu bemerken, daß dieses